

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0322/21

Titel der Drucksache

Die dritte Schuld - das Schweigen muss enden - wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des Bundesarbeitsgerichtes

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Zu der o. g. Drucksache wird zu der Zuständigkeit des Stadtrates wie folgt ausgeführt:

Der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen ist in den §§ 2, 3 Thüringer Kommunalordnung geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beschließt der Stadtrat, soweit er die Beschlussfassung nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergibt sich aus § 29 Abs. 2, wonach er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erledigt. Damit muss es sich, damit eine Zuständigkeit des Stadtrates bejaht werden kann, vorliegend um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handeln, die sowohl grundsätzliche Bedeutung als auch erhebliche Verpflichtungen erwarten lässt.

Die vorliegende Drucksache beinhaltet unter Beschlusspunkt 01 eine Erklärung, die weder dem eigenen, noch dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden kann; es handelt sich insoweit um eine politische Erklärung, die nicht zum Aufgabenkreis der Stadt Erfurt gehört.

Dienstaufgabe des Oberbürgermeisters ist es, Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Fehlt hingegen dem Stadtrat die Kompetenz zu dem Beschluss, da dieser überhaupt keine kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zum Inhalt hat, ist der Oberbürgermeister nicht zu dessen Vollzug verpflichtet. Die weiteren Folgen ergeben sich aus § 44 ThürKO (Beanstandung).

Werden die weiter geforderten Maßnahmen in den Beschlusspunkten 02 und 03 in den Blick genommen, sind sie ebenso nicht der Zuständigkeit des Stadtrates zuzurechnen.

Wie bereits oben dargestellt, ist der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen in den §§ 2, 3 Thüringer Kommunalordnung geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Es müssten aus der Vorlage Aufgaben des eigenen Wirkungskreises herausgearbeitet werden können, was nicht der Fall ist.

Dem Bundeskanzleramt eine Forderung in Bezug auf das Bundesarbeitsgericht zu übermitteln sowie Gespräche mit den Verantwortlichen im Bundesarbeitsgericht zu führen, fällt als Aufgabe weder in die Zuständigkeit des Stadtrates noch in die des Oberbürgermeisters.

Eine politische Erklärung im Wege der Beschlussfassung zu fassen, deren Vollzug dem Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO obläge, wäre damit mangels Zuständigkeit zu beanstanden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert amt.

Unterschrift Amtsleitung

03.03.2021

Datum